

MERKBLATT

Recht und Steuern

DIE BLAUE KARTE EU – DER EUROPÄISCHE AUFENTHALTSTITEL FÜR HOCHQUALIFIZIERTE

Am 01.08.2012 ist das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50 EG vom 25.05.2009) in Kraft getreten.

Insbesondere durch die Einführung der Blauen Karte EU für ausländische Hochschulabsolventen und vergleichbar Qualifizierte wurde damit hochqualifizierten ausländischen Fachkräften der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt wesentlich erleichtert.

Das vorliegende Merkblatt beschreibt, welche Rechte die Blaue Karte EU Hochqualifizierten und ihren Angehörigen verleiht und unter welchen Voraussetzungen sie auch eine Niederlassungserlaubnis bekommen können. Außerdem gibt das Merkblatt Bewerbern und Arbeitgebern Hinweise über das Erteilungsverfahren.

Inhalt

l.	Wer kann von der blauen Karte EU profitieren?	2
	. Ausländische Hochschulabsolventen	
2	. Andere ausländische Fachkräfte	3
II.	Verfahren zur Erteilung der Blaue Karte EU	3
	Inhalt des Aufenthaltstitels "Blaue Karte EU"	
1	. Geltungsbereich und Geltungsdauer	4
2	. Auslandsaufenthalte mit der Blauen Karte EU	5
3	. Familienangehörige des Inhabers	5
IV.	Niederlassungserlaubnis Für Hochqualifizierte	6

Ansprechpartner:

Maral Noruzi Steffen Pollmer Ani Jäger

E-Mail:

maral.noruzi@muenchen.ihk.de steffen.pollmer@muenchen.ihk.de ani.jaeger@muenchen.ihk.de Stand: 13.02.2018

IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0

Homepage: www.ihk-muenchen.de

I. WER KANN VON DER BLAUEN KARTE EU PROFITIEREN?

Mit § 19a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde ein Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige geschaffen. Die Erteilung der Blauen Karte EU ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Ausländische Hochschulabsolventen

Nach § 19a AufenthG wird einem Ausländer zum Zweck einer seiner Qualifikation angemessenen Beschäftigung eine Blaue Karte EU erteilt, wenn er

- einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss¹ besitzt,
- einen unterschriebenen Arbeitsvertrag oder ein konkretes Angebot zum Abschluss eines Arbeitsvertrages in einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung vorlegen kann und
- aus dieser Beschäftigung ein Gehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bezogen wird. Im Jahr 2018 entspricht dies einem Bruttojahresgehalt von mindestens 52.000 EUR.

Für Drittstaatsangehörige, die einen der sogenannten **Mangelberufe** im Sinne von § 2 Abs. 2 BeschV (insbesondere akademische Berufe in den Bereichen Mathematik, Ingenieurswissenschaften, Naturwissenschaften, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Ärzte [außer z. B. Zahnärzte])² ausüben, gilt eine niedrigere Gehaltsschwelle. Bei dieser Personengruppe muss das Gehalt nur mindestens 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen. Im Jahr 2018 entspricht dies einem Bruttojahresgehalt von **40.560 EUR**.

¹ Bewerber können bereits vor Einreise einen ausländischen Hochschulabschluss anerkennen bzw. eine Vergleichbarkeitsprüfung durchführen zu lassen.

² Nach § 2 Abs. 2 BeschV handelt es sich bei den Mangelberufen um Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 und 25 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO) gehören. Eine vollständige Liste findet sich in dem von § 2 Abs. 2 BeschV genannten Dokument: <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriSer

2. Andere ausländische Fachkräfte

Antragsteller ohne Hochschulabschluss können in Deutschland momentan **keine** Blaue Karte EU erhalten, weil das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bislang keine entsprechende Rechtsverordnung nach § 19a Abs. 1 lit. b) AufenthG verabschiedet hat.

Für die Frage, ob ein konkreter ausländischer Hochschul- oder Berufsabschluss als **vergleichbar** anzusehen ist, finden sich in der offen zugänglichen Datenbank **Anabin** (http://anabin.kmk.org) Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen³. Die zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse findet sich hier⁴.

II. VERFAHREN ZUR ERTEILUNG DER BLAUEN KARTE EU

Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland haben bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes eine Blaue Karte EU zu beantragen.

Sofern der Betroffene, der eine Blaue Karte EU erhalten möchte, **noch im Ausland ansässig** ist, muss er zunächst bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatstaat grundsätzlich ein passendes Visum zur Einreise nach Deutschland beantragen. Die Blaue Karte EU muss er dann **vor Ablauf des Visums** bei der für seinen Wohnort in Deutschland zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Staatsangehörige **bestimmter Staaten** (z. B. Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, USA) können **visumfrei** nach Deutschland einreisen. Sie können danach **binnen drei Monaten** die Blaue Karte EU bei der für ihren inländischen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten, die seit 18 Monaten oder mehr im Besitz einer Blauen Karte EU sind, welche von einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellt wurde, können visumfrei nach Deutschland einreisen und müssen dann innerhalb eines Monats nach Einreise in das Bundesgebiet bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Blaue Karte EU beantragen.

Beachte: Die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland darf grundsätzlich nicht vor Erteilung eines dazu berechtigenden Aufenthaltstitels erfolgen. Beabsichtigt der Betroffene den-

³ Nach der Durchführungsanweisung der BA zum Aufenthaltsgesetz kann von einer Vergleichbarkeit eines ausländischen mit einem deutschen Hochschulabschluss ausgegangen werden, wenn ein Studienabschluss als einem deutschen Hochschulabschluss "gleichwertig" oder "entsprechend" eingestuft ist.

⁴ http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/anerkennungs-und-beratungsstellen-in-deutschland.html

noch, eine Beschäftigung in Deutschland schon vor Erteilung der Blauen Karte EU aufzunehmen, sollte er dies unbedingt vorab mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde abstimmen. Soweit nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde erforderlich, muss er gegebenenfalls ein zur Arbeitsaufnahme berechtigendes Visum beantragen, selbst wenn er an sich visumfrei in das Bundesgebiet einreisen könnte.

Bewerbern aus der in I.1. erstgenannten Personengruppe (Hochschulabsolventen mit dem dort genannten Mindestgehalt, die **keinen Mangelberuf** ausüben) wird die Blaue Karte EU erteilt, ohne dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Gestalt der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) beteiligt wird.

Bei der zweitgenannten Personengruppe (Hochschulabsolventen in Mangelberufen mit entsprechendem Mindestgehalt) ist zwar eine Zustimmung der ZAV erforderlich. Im Zustimmungsverfahren führt die ZAV aber keine Vorrangprüfung durch. Es wird jedoch überprüft, ob die Beschäftigungsbedingungen (inklusive Lohnhöhe) den ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen für deutsche Arbeitnehmer entsprechen.

Nähere, detaillierte Informationen gibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hier⁵.

III. INHALT DES AUFENTHALTSTITELS "BLAUE KARTE EU"

1. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, wird die Blaue Karte EU für einen befristeten Geltungszeitraum (maximal vier Jahre) erteilt.

Während ihrer Gültigkeit berechtigt die Blaue Karte EU zum Aufenthalt und zur qualifizierten **Beschäftigung in Deutschland**.

Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt.

Eine **Verlängerung** der Blauen Karte EU ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen⁶ wird danach auf Antrag auch eine Niederlassungserlaubnis, d.h. ein unbefristeter Aufenthaltstitel, erteilt.

⁵ http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/BlaueKarteEU/_function/faq-table.html

⁶ vgl. unten, IV.

Für jeden Arbeitsplatzwechsel ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die unter Voraussetzungen nach § 19a Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Wird die Beschäftigung, für die eine Blaue Karte EU erteilt wurde, vorzeitig beendet, muss ihr Inhaber aufgrund seiner Mitwirkungspflicht wegen § 82 Abs. 6 AufenthG dies der zuständigen Ausländerbehörde grundsätzlich mitteilen.

2. Auslandsaufenthalte mit der Blauen Karte EU

Innerhalb des **Schengen**-Raums berechtigt die Blaue Karte EU auch zu visumfreien Aufenthalten von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen zu **touristischen** Zwecken in den anderen Schengen-Staaten. Inhaber einer Blauen Karte EU können nach 18 Monaten visumfrei in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und eine Blaue Karte EU **für diesen Mitgliedstaat innerhalb eines Monats** beantragen. Es gelten die entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates⁷.

Inhabern einer Blauen Karte EU wird die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate im Ausland aufzuhalten, ohne dass der Aufenthaltstitel erlischt. In diese Regelung sind auch die Familienangehörigen einbezogen.

Beachte aber: Diese Zeit außerhalb der Bundesrepublik wird jedoch bei einem eventuellen Antrag auf Niederlassungserlaubnis nicht angerechnet.

3. Familienangehörige des Inhabers

Familiennachzug ist grundsätzlich nur Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern des Karteninhabers möglich. Dabei hat der Ehegatte des Inhabers einer Blauen Karte EU grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die Ehe bereits bestand, als der stammberechtigte Ehegatte (zu dem der Zuzug stattfindet) seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte.

Nach § 27 Abs. 5 AufenthG erhalten Ehegatten von Inhabern der Blauen Karte EU außerdem **sofort uneingeschränkten Zugang** zum deutschen Arbeitsmarkt. Auch können sie einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

⁷ In Großbritannien, Irland und Dänemark findet die Hochqualifizierten-Richtlinie keine Anwendung. Diese Länder erteilen daher auch keine Blauen Karten EU.

IV. NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS FÜR HOCHQUALIFIZIERTE

Einem hoch qualifizierten Ausländer im Sinn des § 19 Abs. 2 AufenthG (insbes. Spitzenforscher und Lehrpersonen in herausgehobener Position) kann grundsätzlich in besonderen Fällen unmittelbar eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Bei Hochqualifizierten im Sinn des § 19 AufenthG ist dazu nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV ausnahmsweise keine Zustimmung der BA erforderlich. Allerdings muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind. Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf.

Inhaber einer **Blaue Karte EU** können eine Niederlassungserlaubnis beantragen, die zum dauerhaften Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Dazu müssen sie u. a. mindestens 33 Monate eine entsprechende Beschäftigung nach § 19a Abs. 1 AufenthG ausgeübt haben und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben bzw. Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweisen. Neben weiteren Voraussetzungen müssen sie zudem zumindest über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A1) verfügen. Werden deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachgewiesen, kann eine Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten beantragt werden.

Drittstaatsangehörige, denen bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Blaue Karte EU erteilt wurde, kommt eine Anrechnung auf Fristen für Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zugute.

V. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Ausführliche Informationen zu selbstständigen bzw. unselbstständigen Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen können Sie unserem Merkblatt "Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen" entnehmen. Dieses können Sie in deutscher und englischer Sprache hier⁸ herunterladen.

⁸ www.ihk-muenchen.de/Auslaenderrecht/

Seite 7 von 7

Den Wortlaut der Richtlinie 2009/50 EG des Rates vom 25.05.2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Hochqualifizierten-Richtlinie) steht über folgenden Link zum Download bereit:

http://eur-lex.europa.eu/homepage.html

Anmerkung: Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.